

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 62 835 18 60
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis

Unsere Schalter an der Bahnhofstrasse 88 in Aarau sind Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Eine Voranmeldung ist nicht notwendig.

Merkblatt Ausstellung von Rückreisevisa für ausländische Personen

1. Zuständigkeiten und rechtliche Grundlagen

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) sowie die kantonalen Migrationsbehörden können in besonderen Fällen Rückreisevisa erteilen.

Rechtliche Grundlage bilden die [Verordnung über die Einreise und Visumerteilung](#) (VEV, SR 142.204) sowie die dazugehörigen Weisungen des SEM.

2. Voraussetzungen

Die kantonale Migrationsbehörde kann ein Rückreisevisum D erteilen wenn

- der Antragsteller die Voraussetzungen seines Aufenthaltes in der Schweiz erfüllt, aber vorübergehend nicht im Besitz seiner Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (z.B. weil die kantonale Behörde mit der Erneuerung der Bewilligung in Verzug geraten ist)
- ein Staat seinen Angehörigen die Ausreise aus seinem Territorium nicht ohne Einreisevisum in die Schweiz erlaubt
- das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hängig ist, und dem Antragsteller der Aufenthalt während des Verfahrens durch die zuständige kantonale Behörde gestattet wurde

Rückreisevisa werden in erster Linie an Staatsangehörige aus Nicht-EU/EFTA-Staaten erteilt. Staatsangehörige aus EU/EFTA-Staaten, welche vorübergehend nicht im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sind, benötigen keine Rückreisevisa, um in die Schweiz zurückzukehren.

3. Gültigkeit der Rückreisevisa

3.1 Räumliche Gültigkeit

Das Rückreisevisum der Kategorie D berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin bei Auslandsreisen vorab zur Rückkehr in die Schweiz. Dieses Dokument gilt provisorisch als Aufenthaltsbewilligung und berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin zusätzlich, sich frei im Schengenraum zu bewegen. Für Auslandsreisen ausserhalb des Schengenraums muss sich die ausländische Person selber um die entsprechenden Einreisemodalitäten kümmern.

3.2 Zeitliche Gültigkeit

Personen mit Niederlassungsbewilligung erhalten das Rückreisevisum D mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten, wobei der Aufenthalt im Schengenraum während dieser Zeit max. 3 Monate dauern darf. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung wird das Rückreisevisum D für max. 3 Monate ausgestellt.

4. Vorgehen bei der Gesuchstellung

Antragsteller/innen für ein Rückreisevisum müssen beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau vorsprechen. Gesuche können (z.B. von nahen Verwandten) auch stellvertretend eingereicht werden.

4.1 Vorsprache beim Amt für Migration und Integration (siehe auch Hinweis oben rechts auf dieser Seite)

Mitzubringen sind der heimatliche Reisepass sowie ein der Norm entsprechendes Passfoto (vgl. Merkblatt D5330 [Fotomustertafel des Bundesamts für Polizei]).

In der Regel wird ein Rückreisevisum nur in einen gültigen Reisepass ausgestellt. Kann ein Reisepass nur im Heimatland verlängert oder neu ausgestellt werden, so kann das Rückreisevisum für den Transit ins Heimatland auch in einen abgelaufenen Reisepass ausgestellt werden. Im Falle eines im Heimatland neu ausgestellten Reisepasses muss sich der Inhaber oder die Inhaberin selber bei der zuständigen Schweizerischen Auslandsvertretung um ein Rückreisevisum bemühen.

4.2 Bearbeitungszeit

Der mit dem Rückreisevisum versehene Reisepass wird in der Regel spätestens innert 2 Werktagen per eingeschriebene Post an den Inhaber oder die Inhaberin zugestellt. Auf Wunsch kann das Dokument auch innert 24 Stunden beim Amt für Migration und Integration persönlich abgeholt werden. In begründeten, dringlichen Fällen ist eine Visumsausstellung und eine Rückgabe des Reisepasses innert 3 Stunden möglich. Die Dringlichkeit muss nachgewiesen werden (z.B. mit Flugticket).

4.3 Gebühren

Das Rückreisevisum kostet für Erwachsene Fr. 88.- und Kinder zwischen 6 und 12 Jahren Fr. 44.-, Kinder bis 6 Jahren sind gratis. Gewissen Antragstellern, darunter Ehegatten von EU-, EFTA- oder Schweizer- Staatsangehörigen sowie Kindern unter 6 Jahren, wird das Visum gebührenfrei erteilt. Die Gebühr muss anlässlich der Abgabe des Reisepasses beim Amt für Migration und Integration in bar bezahlt werden. Kreditkarten können nicht akzeptiert werden und es werden auch keine Einzahlungsscheine ausgehändigt.